

Zu Ltg.-1324/A-1/116-2012

ANTRAG

Der Abgeordneten Mag. Riedl und Dworak

zum Antrag der Abgeordneten Moser u.a. betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**, LT-1324/A-1/116-2012

Schon bisher gibt es in Niederösterreich im Bereich der Aufgabenverteilung an Mitglieder des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Möglichkeit, Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Damit soll die Wichtigkeit von bestimmten Aufgabenstellungen im politischen Wirken der Gemeinde dokumentiert werden und eine besondere Zielsetzung in bestimmten Bereichen der Gemeindepolitik erreicht werden.

So normiert etwa der § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, dass in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen sind.

Damit soll der Wichtigkeit des Umweltschutzes in den Gemeinden Ausdruck verliehen werden und das zum „Umweltgemeinderat“ bestimmte Mitglied des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben und Berichtspflichten ausgestattet werden.

Da es aber neben der wichtigen Aufgabe des Umweltschutzes auch andere prioritäre und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche politische und gesellschaftliche Aufgabenstellungen geben kann, soll nunmehr mit vorliegender Novelle der NÖ Gemeindeordnung in einem neuen § 30 a die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Gemeinderat generell bestimmte Mitglieder zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich mit besonderen Aufgaben in bestimmten

Politikfeldern betraut. § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes soll als speziellere Regelung von neuen § 30a unberührt bleiben.

Insbesondere liegt es in diesen Zeiten, in denen auf der einen Seite immer wieder auf eine steigende Politikverdrossenheit bei Jugendlichen hingewiesen wird und es in diesem Zusammenhang immer schwieriger wird, junge Menschen von der aktiven Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens zu begeistern und in denen auf der anderen Seite immer wieder und richtigerweise betont wird, dass der Schlüssel zu einer erfolgreichen Zukunft in der Stärkung der Bildung und Ausbildung von jungen Menschen liegt, nahe besonders für diese essentiellen Politikbereiche Gemeinderäte mit besonderen Aufgabestellungen zu bestellen.

Aus diesem Grund sieht diese Gesetzesänderung es vor, dass Jugend- und Bildungsgemeinderäte zu bestellen sind.

Mitglieder des Gemeinderates haben sich somit speziell der Anliegen der jungen Generation und der Bildung in den Gemeinden zu widmen. Jugendgemeinderäte sollen darüber hinaus die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde gezielt unterstützen und fördern.

Durch diesen neuen § 30 a der Gemeindeordnung 1973 soll jedoch die Systematik der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane in der Gemeinde nicht geändert werden, die Aufgaben beinhalten also Berichte an den Gemeinderat oder die Möglichkeit, den in einer Angelegenheit zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für zu treffende Maßnahmen zu geben.

Der dem Antrag der Abgeordneten Moser u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird folgend geändert:

- 1) Nach der Promulgationsklausel wird die Wortfolge „Artikel I“ eingefügt.
- 2) Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1c. Folgende Ziffern 1, 1a und 1b werden vor der Ziffer 1c eingefügt:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Hauptstück, 6. Abschnitt, nach dem Wort
„Gemeinderatsausschüsse“ ein Beistrich und folgende Wortfolge angefügt:
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben“

1a. Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Hauptstück, 6. Abschnitt, nach der
Paragrafenbezeichnung „30“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben 30a“.

1b. In der Überschrift des 6. Abschnittes im I. Hauptstück wird nach dem Wort
„Gemeinderatsausschüsse“ ein Beistrich und folgende Wortfolge angefügt:
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben“.

3) Nach der Ziffer 1c (neu) wird folgende Ziffer 1d eingefügt:

„1d. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der
Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen
Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und
Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat
zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für
die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu
geben.“

4) Nach der Ziffer 6 wird folgender Artikel II eingefügt:

„Artikel II

Artikel I, Z1, Z1a, Z1b und Z1d treten am 01. Jänner 2013 in Kraft.“